

Satzung des Sportanglerbundes Altenhammer e.V.

§1

Der Verein führt den Namen „Sportanglerbund Altenhammer e.V.“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Flossenbürg. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weiden unter der Nr. 143. Gerichtsstand ist Weiden. Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der gesamten Fischerei, die Pflege der Natur, sowie der Schutz und die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Beratung und Unterricht der Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei.
Der Besatz und ordnungsgemäßes Befischen der Gewässer.
2. Pachtung und Erwerb von Fischgewässern.
3. Beratung sowie Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden.
4. Vorbeugung und Behebung von Fischereischäden.
5. Lehrgänge, Ausstellungen und fischereisportliche Veranstaltungen.
6. Förderung des Umweltschutzes am Gewässer.
7. Förderung der Jugendarbeit, Heranführung der Jugend
an die Fischerei und die Erhaltung der Umwelt.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Jugendliche bis 18 Jahre können mit schriftlicher Genehmigung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
2. Über die Aufnahme im Sportanglerbund Altenhammer e.V. entscheidet auf Antrag der Ausschuss, der mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung und Unterstützung durch den Sportanglerbund Altenhammer e.V. im Rahmen der Satzung. Hierzu stehen ihnen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Sportanglerbundes Altenhammer e.V. zur satzungsgemäßen Benützung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung einzuhalten; die satzungsgemäßen Anordnungen des Sportanglerbundes Altenhammer e.V. zu befolgen, insbesondere die zum Schutz und zur Erhaltung und Förderung der Fischerei; sowie die zur Bestreitung der laufenden Geschäftskosten erforderlichen Mitgliederbeiträge zu entrichten.
2. Die Jahresbeiträge müssen bis spätestens 15. März des laufenden Geschäftsjahres bezahlt sein. Säumige Mitglieder müssen die anfallenden Mahnkosten in voller Höhe entrichten.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Durch Austritt des Mitglieds: Dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres(31.12.), mindestens drei Monate vorher, durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
2. Durch den Tod des Mitglieds
3. Durch Ausschluss (Streichung).
Ausschlussgründe sind:
 - a) Vernachlässigung der satzungsgemäßen Pflichten trotz Mahnung
 - b) fortgesetzte gröbliche Verstöße gegen die Bestrebungen der Interessen des Sportanglerbundes Altenhammer e.V.
 - c) begehen einer unehrenhaften Handlung
 - d) Schädigung des Ansehens des Sportanglerbundes Altenhammer e.V.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Erstattung von entrichteten Beiträgen.

§6 Strafbestimmungen

Die in § 5 Absatz 3 genannten Vergehen, und auch leichtere Verstöße gegen die Vereinsbestimmungen und Anordnungen, können durch die Geschäftsführung mit einer angemessenen Geldbuße und zeitweisem Entzug der Angelerlaubnis belegt werden. Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes oder seiner Bestrafung anderer Art ist diesem in einer Geschäftsführungssitzung bekanntzugeben um ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§7 Organe des Sportanglerbundes Altenhammer e.V. sind:

1. Vorstand
2. Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorstands wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstands beschränkt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt wird.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, erstattet den Jahresbericht, leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er ist ermächtigt, etwaige zur Eintragung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Satzungen erforderliche Änderungen und Ergänzungen derselben vorzunehmen. Der Vorstand ist ehrenamtlich. Aufwendungen können ersetzt werden.

§9 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. Vorstand
2. Kassenwart und stellvertretenden Kassenwart
3. Schriftführer und stellvertretenden Schriftführer
4. Gewässerwart und stellvertretenden Gewässerwart
5. Jugendwart und stellvertretenden Jugendwart
6. Gerätewart und stellvertretenden Gerätewart
7. weitere zwei Mitglieder

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung einer Geschäftsordnung und den Erlass einer Schiedsgerichtsordnung für den Sportanglerbund Altenhammer e.V.
2. Aufnahme der Mitglieder (§3)
3. Vorschläge zur Beitragsordnung
4. Prüfung des Rechnungsabschlusses – Beratung des Voranschlags
5. Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

Der Ausschuss ist mindestens vier Mal im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen, ferner dann, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beantragt. Die Einladung muss zehn Tage vorher schriftlich erfolgen. Der Ausschuss bestimmt die Ehrenmitglieder, anstehende Ehrungen und Auszeichnungen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. oder 2. Vorsitzenden.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern zehn Tage vorher bekanntzugeben.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
2. Wahl von zwei Kassenrevisoren auf zwei Jahre
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsberichtes sowie Erteilung der Entlastung
4. Genehmigung des Voranschlags und Beschlussfassung über die Beitragsordnung
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand, Ausschuss oder einem Mitglied schriftlich vorgetragen werden. Anträge von Mitgliedern sind mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen. Sie sind im Ausschuss vorzubereiten.
7. Scheidet ein Mitglied der Geschäftsführung aus, so muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl stattfinden. Bis zur Abhaltung dieser Wahl rückt derjenige nach, der bei der letzten Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hatte.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl ist geheim. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht mehr als ein Bewerber vorgeschlagen wird und sich kein Widerspruch erhebt.

§ 11 Vereinsjugend

1. Im Sportanglerbund Altenhammer e.V. bilden die Jugendlichen die Vereinsjugend. Diese gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Hauptausschuss bedarf. Zweck dieser Gliederung ist die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugend und der Jugendpflege. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich, nach einem vom Hauptausschuss zu bestätigenden Haushaltsplan über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, in eigener Zuständigkeit. Der Rechnungsabschluss ist der Jugendleitung, dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Vereinsjugend wird durch den Jugendleiter, dessen Stellvertreter und Jugendsprecher geleitet.
3. Der Jugendsprecher wird von der Vereinsjugend auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes des Sportanglerbundes Altenhammer e.V. gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendsprecher bedarf der Bestätigung des Hauptausschusses
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten. Der Jugendleiter muss der Vorstandschaft alle notwendigen Auskünfte erteilen.
5. Beschlüsse der Vereinsjugend, die vom Hauptausschuss nicht gebilligt werden, sind an die Vereinsjugendleitung zurückzugeben. Werden sie dort erneut beschlossen, entscheidet der Hauptausschuss endgültig.
6. Der Jugendleiter ist auf Wunsch von allen Organen des Vereins in Jugendangelegenheiten anzuhören.

§12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der vertretenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Flossenbürg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Fischerei, zu verwenden hat.